

Fernsprecher:
Unter Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

N 39.

Sonnabend, den 27. September

1913.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegenommen und pro Spalte mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Ausführungsgelehrtes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879 die Urteile zur Zahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort Reichenbrand neu aufgestellt worden ist, wird unter Berücksichtigung der im Aushängekosten des hiesigen Rathauses erschienenen Gesetzesparagraphen hiermit bekannt gemacht, daß diese Urteile vom 1. Oktober 1913 an eine Woche lang für Jedermann öffentlich verzeichneten zur Einsicht ausliegt und innerhalb dieser einwöchigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urteile schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher einzubringen sind.

Reichenbrand, am 26. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Am 1. Oktober d.s. J.s. werden die Brandversicherungsbeiträge auf den II. Termin 1913 in Höhe von 1½ Pfennig von jeder Versicherungseinheit fällig und sind spätestens bis zum 15. Oktober dieses Jahres.

Reichenbrand, am 26. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Am 30. September dieses Jahres wird der II. Termin der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuer fällig und ist spätestens bis zum 21. Oktober dieses Jahres.

Reichenbrand, am 26. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Um Vermeidung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu trachten. Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbezammer zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennigen bez. 3 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuersatzes erhoben, welcher auf das in Spalte d des Einkommen-Steuerkatasters eingestellte Einkommen fällt.

Reichenbrand, am 26. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Hauslisten.

In den nächsten Tagen werden nach Vorschrift der §§ 34 bis 41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der §§ 35 bis 41 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter Hauslisten ausgedändigt werden, welche nach den vorbereichten Anleitungen nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei berücksichtigt darauf hingewiesen, daß die von den Mietbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Besitzern selbst anzugeben sind, und daß sich die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses verstreitenden Nachteile zugute schreiben haben. Die ausgefüllten Hauslisten sind bei Vermeldung einer im voraus genannten Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen, von der Zufertigung der üblichen Geschäftsstunden von erwachsenen Personen, abzugeben.

Reichenbrand und Rabenstein, am 26. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Freistellen im Annastifte zu Schweifershain.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Neustadt, Rabenstein, Reichenbrand und Rottluff, am 26. September 1913.

Bekanntmachung.

In dem Annastifte zu Schweifershain bei Waldheim finden konfirmierte Mädchen aus ländlichen Unterkunft in Haushaltungsarbeiten, weiblichen Handarbeiten und Fortbildungssäubern. Der Unterricht beginnt Ostern und dauert in der Regel ein Jahr. Die Aufzunehmenden dürfen nicht unter 15 und nicht über 18 Jahre zählen, sie müssen gesund und kräftig sein. Blutarme Mädchen pflegen den körperlichen und geistigen Anforderungen der Anstalt nicht gewachsen zu sein.

Das Ministerium des Innern, das die den Jugendlichen des Stifts gebotenen Vorteile weiteren Kindern zugänglich machen und zu gleichem Vorgehen an anderen Orten anregen möchte, will für eine entsprechende, würdiger und bedürftiger Mädchen aus verschiedenen Landesteilen das Unterrichts- und Viezegegeld von Ostern nächsten Jahres ab ganz oder teilweise beziehen.

Bewerbungen um eine dieser Stellen sind bis zum

15. November dieses Jahres

vereinfacht an Herrn Warter Nost in Schweifershain zu richten und zwar unter Beifügung

1. eines Taufschlusses,
2. Wieder-Impfzeichens,
3. Schulenlassungsschlusses,
4. Konfirmationszeichens,
5. ärztlichen Gesundheitszeugnisses,
6. Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche Wohnverhalten,
7. Zeugnisses der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit der Bewerberin.

Dresden, am 19. September 1913.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Zur Bekämpfung von Waldbränden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zu ihrer Bekämpfung bei solchen nicht nur die Feuerwehr, sondern auch das Publikum, das meist in Mengen versammelt, gelegentlich verpflichtet ist. Es ist nun mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Publikum von dieser Verpflichtung nicht unterrichtet ist und wird deshalb darauf hingewiesen, daß es im Weigerungsfalle nach § 360 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches strafbar macht.

Zugleich wird noch auf die Notwendigkeit schnellster Meldung von wahrgenommenen Waldbränden auf dem nächstgelegenen Gemeinde- oder Forstamt oder einer sonst geeigneten Person oder Stelle aufmerksam gemacht.

Neustadt, Rabenstein, Reichenbrand und Rottluff, am 24. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der III. Termin Wassersteuer bis zum 14. Oktober dieses Jahres

am Wasserwerkskasse abzuführen ist.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige die zwangswise Beitrreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 25. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Um 30. dieses Monats ist der II. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungsteuer fällig. Die Steuer ist bis spätestens zum

21. Oktober dieses Jahres

am Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Neustadt, am 25. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Eidung des Gemeinderates zu Reichenbrand

vom 23. September 1913.

A. Öffentliche Sitzung.

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis: a) von der amtsauffälligen Verpflichtung des Registrars Leistner als III. Stellvertreter des Standesbeamten und der des bisherigen Hilfsgerichtsdienstes als Sparkassenkontrolleur; b) von der Aufnahme dreier Einwohner in den sächsischen Staatsuntertanenverband; c) von der amtsauffälligen Verfügung wegen Ergriffung von

amtsauffälligen Verpflichtung wegen Ergriffung von

amtsauffälligen Verpflicht